

Merkblatt

Deklaration des durchschnittlichen Tierbestandes

Für die Berechnung des massgeblichen Durchschnittsbestandes bei sämtlichen Tierkategorien sind die im vergangenen Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere zu deklarieren.

Massgebend ist die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr) des Vorjahres. Für die Tierkategorien der Rindergattung, Equiden, Wasserbüffel und neu ab 2024 auch Schafe und Ziegen werden die Daten aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) verwendet. Die Vorgaben der TVD sind zu beachten. So werden unnötige Fehler vermieden.

Ab dem 1.1.2024 gelten folgende neue GVE Faktoren für Schafe und Ziegen:

Anhang Ziff. 3 und 4

3. Schafe

3.1 Milchschafe	0,25
3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt	0,17
3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt	0,06
3.4 Lämmer bis 180 Tage alt	0,03

4. Ziegen

4.1 Milchziegen	0,20
4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt	0,17
4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt	0,06
4.4 Zicklein bis 180 Tage alt	0,03

Schafe und Ziegen müssen bis spätestens 30 Tage nach der Geburt in der TVD registriert werden. Die Daten der Ziegen und Schafe werden neu ab 2024 von der TVD geliefert.

Andere Tiere

Wird während der Referenzperiode dauernd die gleiche Anzahl Tiere (Vollbelegung) gehalten, entspricht diese Anzahl dem Durchschnittsbestand. Bei einer Teilbelegung, das heisst, wenn der Bestand während der Referenzperiode variiert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Deklaration Sömmerung

Unter dem Rubrik Sömmerung im Vorjahr sind nur diejenigen Tiere aufzuführen (Lams und Alpakas - ohne Rindvieh, Equiden, Schafe und Ziegen), die auf einem Sömmerungsbetrieb gealpt wurden und für welche der Sömmerungsbetrieb auch Sömmerungsbeiträge erhalten hat. Tiere, welche während des Sommers auf Weiden anderer Betriebe (ausserhalb des Alpgebietes) gehalten worden sind, dürfen nicht aufgeführt werden. Diese gelten nicht als gesömmert, sondern als Verstelltiere und berechtigen nicht zum Alpungsbeitrag. Nebst den gesömmerten Tieren ist auch die Sömmerungsdauer in Tagen pro Tierkategorie anzugeben. Die normale Sömmerungsdauer liegt in der Regel zwischen 90 und 140 Tagen.

Deklaration Mastschweine

Bei der Schweinemast besteht Vollbelegung, wenn alle Tierplätze mindestens 320 Tage im Jahr belegt sind. Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück zu deklarieren (tieferer Wert als bei Vollbelegung). Für die korrekte Deklaration des Durchschnittsbestandes der Mastschweine ist die Excel-Tabelle "Berechnung Mastschweine" zu verwenden. Die Berechnungsvorlage für Mastschweine kann auf www.lawa.lu.ch oder auf www.agate.ch bezogen werden. Der Durchschnittsbestand nach Zuwachs ab der Import-/Exportbilanz kann für die Deklaration nicht berücksichtigt werden.

Deklaration Zuchtschweine

Bei der Zuchtschweinehaltung ohne arbeitsteilige Ferkelproduktion ist zur Aufteilung für den Durchschnittsbestand folgender Verteilschlüssel zu Grunde gelegt:

- | | |
|---|------------|
| – Anteil säugende Zuchtsauen | 26 % |
| – Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt | 74 % |
| – Abgesetzte Ferkel pro Zuchtsau | 2.7 Plätze |

Beispiel: Betrieb mit 42 Zuchtsauen (ständige Vollbelegung)

Säugende Zuchtsauen	$42 : 100 \times 26 =$	11
Nicht säugende Zuchtsauen	$42 : 100 \times 74 =$	31
Abgesetzte Ferkel	$42 \times 2.7 =$	113

Arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP):

Wenn vom Vollbestand abgewichen wird, muss der Durchschnitt bei den säugenden und Galtssauen mit der Excel-Tabelle "Berechnung Zuchtschweine" auf www.lawa.lu.ch berechnet werden. Beim Abferkelbetrieb muss die Anzahl der effektiv abgesetzten Ferkel erfasst werden. Es sind im Durchschnitt mind. 11.8 abgesetzte Ferkelplätze pro Platz "Säugende Zuchtsauen" zu deklarieren.

Deklaration Mastpoulets

Die Berechnung des Durchschnittsbestandes erfolgt im Berechnungstool IMPEX Agridea. Massgebend ist die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr) des Vorjahres. Der ermittelte Durchschnittsbestand bei den Poulets ist in der entsprechenden Spalte auf www.agate.ch zu erfassen.

Deklaration Legehennen

Bei der Legehennenhaltung gilt als Vollbelegung, wenn alle Legehennenplätze mindestens 330 Tage im Jahr belegt sind. Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren.

Deklaration Junghennenaufzucht

Bei der Junghennenaufzucht gilt als Vollbelegung, wenn pro Jahr zwei Aufzuchten erfolgen (2 x 18 Wochen belegt). Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren.

Deklaration Truten

Bei der Deklaration der Trutenmast muss gemäss der entsprechenden Mastart und dem System deklariert werden. Details zur Deklaration sind im Anhang 1 der Landw. Begriffsverordnung ersichtlich.

Haltungsform

Bei den Tierkategorien Schweine und Geflügel sind zusätzlich die Haltungsformen zu erfassen.

Deklaration Kaninchen

Für die Berechnung des Durchschnittsbestandes der Kaninchen während der Referenzperiode wird zwischen den produzierenden Zibben mit Ihren Jungtieren bis zum Alter von ca. 35 Tagen und Jungtieren (Mast / Aufzucht) im Alter von 35 bis 100 Tagen unterschieden. Als produzierende Zibbe gilt eine Zibbe mit mindestens 4 Würfen pro Jahr und ihre Jungtiere bis zum Alter von ca. 35 Tagen. Als Jungtiere für die Mast bzw. Aufzucht gelten ca. 35 Tage bis 100 Tage alte Tiere (5 Umtriebe pro Platz und Jahr).

Nachmeldung von Tierbeständen per Formular

Wird ein Tierbestand im Beitragsjahr bis zum 1. Mai wesentlich verändert, ist dies zu melden. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird. Der massgebliche Tierbestand für die Berechnung der Direktzahlungen, SAK und weiterer agrarpolitischer Massnahmen ist der effektiv im Beitragsjahr gehaltene Tierbestand.

Die Nachmeldung erfolgt ausserhalb www.agate.ch mit dem Formular "Änderung Tierbestand" im Beitragsjahr. Das Formular ist bis spätestens am 1. Mai an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zuzustellen.

Direktkontakt: Peter Zihlmann, Tel. 041 349 74 11, peter.zihlmann@lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa.lu.ch

lawa@lu.ch